

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB)

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -
über

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1, Satz 1 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) in der Fassung des Artikels 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1222), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 59 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

Der Text des Abkommens ist beigelegt.

Begründung:

Die Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) wird seit 1974 über Finanzierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein den geregelt. Danach wurden die Finanzierungsbeiträge zum Ausgleich des Stiftungshaushaltes durch den Bund i.H.v. 75 v.H. und die Länder zu 25 v.H. bereitgestellt. Bau- und Ersteinrichtungskosten einschließlich des Grunderwerbs teilten sich der Bund und das Land Berlin jeweils zur Hälfte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 traten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Thüringen dem Abkommen bei. Damit veränderte sich das Finanzierungsverhältnis insoweit, dass 21 v.H. des von den Ländern gemeinsam zu tragenden jährlichen Zuwendungsbetrages auf die neuen Länder entfielen.

Mit dem rasanten Anstieg des Stiftungshaushaltes stießen die Länder an ihre Leistungsgrenzen und es wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ein neues Abkommen in Kraft gesetzt. Dieses deckelte nun einerseits die Bund-Länder-Finanzierung auf einen Betrag von 122.710 TEUR weiterhin im Verhältnis 75 v.H. zu 25 v.H., regelte aber für den über diesen Sockelbetrag hinausgehenden Finanzierungsanteil, dass dieser vom Bund zu 75 v.H. und dem Land Berlin zu 25 v.H. getragen wird. Seitdem finanziert das Land Berlin alle Aufwüchse des Stiftungshaushaltes anteilig (allein von 2011 bis 2023 ist der Stiftungshaushalt um 70,5 Mio. EUR gewachsen).

Bereits für 2002 konnte Berlin mit dem Bund vereinbaren, aus der Baukostenfinanzierung über eine gesonderte Vereinbarung entlassen zu werden (das Bauvolumen beträgt aktuell rd. 175 Mio. EUR pro Jahr).

Auf Initiative und mit kontinuierlicher Unterstützung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der in der Kulturministerkonferenz versammelten Kulturministerinnen und -minister der Länder befindet sich die SPK seit 2020 in einem Reformprozess.

Bund und Länder haben für die SPK Entwürfe novellierter Rechtsgrundlagen abgestimmt, die in Gestalt eines neuen SPK-Gesetzes und einer neuen Satzung vorliegen. Damit soll eine strukturelle und organisatorische Straffung der SPK erreicht werden. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat dazu das parlamentarische Verfahren eröffnet. Die SPK selbst treibt intern diesen Reformprozess mit Überzeugung voran. Ziel des Bundes und der Länder ist es, den einzigartigen Beitrag, den die SPK für das kulturelle Leben Deutschlands leistet, zu sichern und damit ihrem Rang auch im internationalen Maßstab noch besser gerecht zu werden.

Zu diesem Zweck fanden in mehreren Schritten umfangreiche Begutachtungen der SPK in inhaltlicher, struktureller und organisatorischer Hinsicht durch den Wissenschaftsrat statt, die auch eine Untersuchung der Finanzausstattung umfasste. Im Ergebnis wurde offenbar, dass die SPK, verglichen mit anderen international renommierten Kultureinrichtungen, eine erhebliche Unterfinanzierung aufweist, die nach Auffassung der BKM und der Kulturministerinnen und -minister der Länder der Aufgabe und der Bedeutung der Einrichtung nicht mehr gerecht wird und die die Stiftung u.a. im Wettbewerb um internationale Gäste benachteiligt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramts am 16. Mai 2024 mit der Thematik befasst und in Aussicht genommen, dass Bundeskanzler und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder noch im Dezember 2024 ein neues Finanzierungsabkommen beschließen. Dementsprechend haben sich Bundeskanzler Olaf Scholz und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder im Umlaufverfahren auf ein neues Finanzierungsabkommen für die SPK geeinigt. Ab 2026 werden Bund und Länder

ihre jährlichen Beiträge zur Finanzierung der SPK um insgesamt 12 Mio. EUR erhöhen, wovon der Bund 9 Mio. EUR tragen wird. Weitere einseitige Erhöhungen zur Verbesserung der Finanzausstattung der SPK durch den Bund gemäß § 5 des Entwurfs des Finanzierungsabkommens sind nicht ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere den Berliner Anteil oberhalb des Sockelbetrages. Angesichts der zu beachtenden Haushaltsvorbehalte soll das neue Finanzierungsabkommen ab dem 01. Januar 2026 gelten.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Nr. 23 GO Senat, § 7 Abs. 2 GGO II.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Ohne.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen

Ohne.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit dem vorgelegten Abkommensentwurf (Anlage) steigt der Sockelbetrag auf 134.978.800 EUR; davon tragen der Bund 75 v.H. (= 101.234.100 EUR) und die Länder 25 v.H. (= 33.744.700 EUR). Der Länderbeitrag wird wie bereits in dem Vorgängerabkommen in Festbeträge für jedes einzelne Land aufgeteilt.

An der Finanzierung des über den nunmehr erhöhten Sockelbetrag hinausgehenden Zuschussbedarfes der SPK ändert sich nichts. Das Land Berlin hat bereits mit den Verhandlungen zum Vertrag über die aus der Hauptstadtfunction Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung und die Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt (Hauptstadtfinanzierungsvertrag / HFV 2017) versucht, die Landesbeiträge zu deckeln. Das ist nicht gelungen, obgleich auch auf Bundesseite dafür eine gewisse Bereitschaft bestand, die dann zu Gunsten der Finanzierung des Humboldtforums u.a. zurückgestellt wurde, aber für den nächsten Hauptstadtfinanzierungsvertrag erneut aufgerufen werden sollte. Auch aktuell ist es nicht gelungen, im Rahmen des neu zu fassenden Abkommens gegenüber BKM eine Deckelung des Berliner Anteils durchzusetzen. Daher strebt das Land an, eine Vereinbarung über die Höhe des Beitrags im vierten HFV 2027 zu treffen.

Insofern würde sich das Land Berlin in 2026 mit einem erhöhten Sockelbetrag i.H.v. 11.754.600 EUR zzgl. des über den Sockelbetrag hinausgehenden Anteils an der Betriebskostenfinanzierung der SPK beteiligen. Ab 2027 würde, so die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, dieser Anteil jedoch auf dem 2026er Niveau eingefroren werden und somit das Land nicht mehr an den Aufwüchsen des Stiftungshaushaltes beteiligt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 11.02.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Joe Chialo

Regierender Bürgermeister

Senator für Kultur und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

Stand: 6.12.2024

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der
Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

§ 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Zuschussbedarf für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung und des Grunderwerbs wird vom Bund alleine getragen.

§ 3

Der verbleibende Zuschussbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 134.978.800 € tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 101.234.100 €) und die Länder 25 vom Hundert (= 33.744.700 €).
2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.
3. Wird der Stiftung die privatrechtliche Stiftung „Humboldt Forum im Berliner Schloss“ zugelegt, so übernimmt abweichend von Nr. 2 der Bund alleine den damit verbundenen jährlichen Finanzierungsbedarf.

§ 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 33.744.700 € wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels länderspezifisch während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

§ 5

Der Bund oder ein Land können über ihre jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlußfinanzierung treffen.

§ 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde abzugeben. Gleichzeitig tritt das Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 24. Oktober / 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Festbeträge der einzelnen Länder

	EURO
Baden-Württemberg	3.487.000
Bayern	196.900
Berlin	11.754.600
Brandenburg	787.600
Bremen	140.800
Hamburg	731.500
Hessen	2.024.000
Mecklenburg-Vorpommern	562.100
Niedersachsen	2.531.100
Nordrhein-Westfalen	5.989.500
Rheinland-Pfalz	1.293.600
Saarland	196.900
Sachsen	1.461.900
Sachsen-Anhalt	899.800
Schleswig-Holstein	899.800
Thüringen	787.600
Zusammen	33.744.700